

Protokoll

Sitzung des Arbeitskreises ‚Trinkwasserinstallation und Hygiene‘

Termin: 11.01.2011

Teilnehmer: Herr Kuhfuss
Herr Engelhardt
Prof. Exner
Prof. Rickmann
Prof. Mathys
PD Dr. Tuschewitzki

Entschuldigt: Herr Dr. Pleischl
Frau Dressler vom Hagen

1. Thesenpapier für Planer Planung und Inbetriebnahme von Gebäuden

1.1 Anlass

Mittlerweile werden in Gerichtsverfahren die Fragen gerichtlich geklärt, inwieweit der Planer eine Untersuchungspflicht vor der Planung und Inbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen hat. Im konkreten Fall wird derzeit überprüft, inwieweit ein Planer eines Gebäudes, in dessen Trinkwasserinstallation *Pseudomonas aeruginosa* systemisch vorkamen und dessen Ursache mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine vorbestehende Kontamination des übrigen Anschlussnetzes zurückzuführen war, bereits vor Beginn der Planung entsprechende Erkundigungen und Untersuchungen hätte durchführen müssen oder sich hierüber erkundigen müssen, um die notwendigen Planungsschritte einschließlich weitergehender Verfahren wie UV-Desinfektion mit zu berücksichtigen.

Hierzu muss grundsätzlich unterteilt werden in:

- Planung und Inbetriebnahme von Neuanlagen

- Sanierung bzw. Teilsanierung von Trinkwasserinstallationen in bestehenden Gebäuden.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass bislang eine Verpflichtung zur Klärung der Trinkwasserqualität vor Beginn der Planung nicht besteht.

Für die Zukunft sollte jedoch auch zur juristischen Absicherung seitens der Planer der Auftraggeber bzw. Inhaber und Betreiber der bestehenden Trinkwasserinstallation aufgefordert werden, dem Planer aktuelle Informationen über die Trinkwasserqualität an der Anschlussstelle zu geben. Der Arbeitskreis empfiehlt, dass hierbei insbesondere in medizinischen Einrichtungen, aber auch in Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen versorgt werden, neben der mikrobiologischen Untersuchung nach Trinkwasserverordnung auch *Pseudomonas aeruginosa* mit in die Untersuchung einbezogen wird. Dies bezieht sich auch auf die Untersuchung auf Legionellen in Warm- und Kaltwasserinstallationen.

Der Arbeitskreis ist explizit der Auffassung, dass der Planer nicht der Auftraggeber für die Trinkwasseruntersuchung ist, sondern nach Trinkwasserverordnung muss es der Betreiber oder Inhaber der Trinkwasserinstallation sein. Die Aufgabe des Planers besteht jedoch darin, auch zur eigenen Absicherung den Auftraggeber auf die Notwendigkeit dieser Untersuchung hinzuweisen.

2. Inbetriebnahme

Für die Inbetriebnahme wird in die mikrobiologische Untersuchung auch die Einbeziehung von *Pseudomonas aeruginosa* insbesondere in medizinischen Einrichtungen in Haushalten, wo pflegebedürftige Personen sich befinden, für notwendig gehalten. Hierbei wird auf das beigefügte Formblatt für die Inbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen des ZVSHK bzw. des Landesbetriebs Liegenschaft und Baubetreuung Rheinland-Pfalz verwiesen.